



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Dr. Martin Schulte-Wissermann

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 10. APR. 2017

Bußgeldverfahren wegen unzulässigem Halten und Parken auf Radwegen
AF1624/17

Sehr geehrter Herr Dr. Schulte-Wissermann,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urte. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„Aus Kreisen von Radfahrenden wird häufig die Kritik geäußert, dass das unzulässige Halten und Parken von Kraftfahrzeugen auf Radverkehrsanlagen im Stadtgebiet von Dresden zu wenig ordnungsrechtlich geahndet werde. Der „Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten“ (z. Zt. 11. Auflage, Stand 17.10.2016) bezeichnet betreffend unbeschilderte Radwege, beschilderte Radwege, beschilderte Geh- und Radwege und Rad-schutzstreifen konkrete Bußgeldtatbestände und Bußgeldhöhen.

Erlauben sie mir in diesem Zusammenhang folgende Anfrage:

- 1.) **Wie viele Bußgeldverfahren wurden im Jahr 2016 durch das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden wegen des ordnungswidrigen Haltens oder Parkens auf Radverkehrsanlagen eingeleitet? Bitte möglichst nach den vorgenannten Tatbestandsgruppen des bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges aufschlüsseln.“**

Bezeichnung	Anzahl der Verstöße
TBNR 142272 ff. - Verbotswidriges Parken auf einem Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340)	44
TBNR 112081 ff. - Halten/Parken auf einem unbeschilderten Radweg	47
TBNR 141000 ff. - Halten auf einem Radweg (Zeichen 237)	88
TBNR 141100 ff. - Parken auf einem Radweg (Zeichen 237)	184
TBNR 141003 ff. - Halten/Parken auf einem Geh- und Radweg (Zeichen 240 oder 241)	107

Insgesamt wurden 470 Verstöße im Jahre 2016 geahndet.

- „2.) **Wie viele dieser Bußgeldverfahren wurden auf Grund von**
- a) **Feststellungen der Mitarbeiter des städtischen Ordnungsamtes,**
 - b) **Feststellungen der Polizei des Freistaates Sachsen,**
 - c) **Feststellungen speziell der Fahrradstaffel der Polizeidirektion Dresden,**
 - d) **Privatanzeigen**
 - e) **aus sonstigem Anlass eingeleitet?“**

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt. Allerdings kann man sagen, dass der überwiegende Anteil der Feststellungen durch die Bediensteten des Gemeindlichen Vollzugsdienstes erfolgte.

Eine Differenzierung zwischen der Polizei des Landes und der Fahrradstaffel ist nicht möglich, da aus den Anzeigen nicht hervorgeht, ob der eingesetzte Polizeibeamte der Verkehrspolizeiinspektion Dresden die Feststellung während einer regulären Fahrzeugstreife oder einer Fahrradstreife traf. Die Verkehrspolizei konzentriert sich im Wesentlichen auf den fließenden Verkehr.

Gerade in der Radfahr-Saison werden auch zahlreiche Anzeigen aus der Bevölkerung gefertigt. Dort werden vor allem Verstöße angezeigt, wenn es zu einer konkreten Behinderung des Radfahrers kam.

- „3.) **Werden vom Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden Erkenntnisse über die zahlenmäßige regionale Häufung von ordnungswidrigem Halten oder Parken durch Kraftfahrzeuge auf bestimmten Straßen gesammelt?**

Wenn ja:

- **in welcher Weise und mit welchen Erkenntnissen?**
- **wer hat Zugriff auf diese Daten?**
- **in welcher Form werden diese Daten wann und von wem gelöscht?**

Wenn nein:

- **warum nicht?“**

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt. Allerdings sind den Bediensteten des Gemeindlichen Vollzugsdienstes durchaus die Stellen bekannt, wo es erfahrungsgemäß überdurchschnittlich häufig immer wieder zu derartigen Halt- und Parkverstößen kommt.

„4.) Werden vom Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden Erkenntnisse über Wiederholungsdelikte von Einzelpersonen bzw. mit bestimmten Fahrzeugen betreffend ordnungswidriges Halten oder Parken auf Radverkehrsanlagen gesammelt?

Wenn ja:

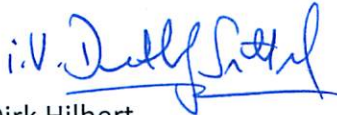
- mit welchen Erkenntnissen über Art, Häufigkeit und regionale Verteilung solcher Delikte?
- wer hat Zugriff auf diese Daten?
- in welcher Form werden diese Daten wann und von wem gelöscht?

Wenn nein:

- warum nicht?“

Das Führen weiterer (eigener) Register im Straßenverkehrsrecht neben dem Fahreignungsregister ist datenschutzrechtlich nicht zulässig. Zudem wird jeder Fall als Einzelfall betrachtet. Häufen sich jedoch einschlägige Ordnungswidrigkeiten in einem sehr kurzen Zeitraum und der Sachbearbeiter erkennt dies, kann durchaus vom jeweiligen Regelsatz abgewichen werden. Dies ist aber in der Praxis eher der Ausnahmefall.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister